

STATUTEN

Verein Incubâle

Art. 1

Der Verein Incubâle bildet eine Körperschaft im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er bezweckt in Verbindung mit Behörden, Vereinen und Privaten die Förderung von Klein- und Kleinstunternehmen in der Region Basel zu unterstützen.

Er stellt sich die Aufgabe, entsprechend der eidg. und kant. Gesetzgebung, Infrastrukturelle, Personaltechnische und weitere Synergien von und für Jungunternehmen zu schaffen und zu erhalten. Der Verein selbst verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen.

Art. 2

Das Ziel soll erreicht werden durch:

- Bürogemeinschaften
- Personal im Angestelltenverhältnis
- Infrastrukturelle Anschaffungen
- Personalaustausch
- Auftragsvermittlung
- Gegenseitigen Austausch
- Gemeinsame Projekt- oder Produktarbeit
- Schulungen
- Veranstaltungen

Art. 3

Als Mitglieder können aufgenommen werden:

- Gesellschaften mit Wirtschaftlichen Zwecken
- Gesellschaften i.G.
- Einzelpersonen in selbständiger Tätigkeit (Freelancer)

Sowie unter speziellen Umständen

- Weitere natürliche Personen (Gönner)
- Weitere Gesellschaften
- Behörden

Und werden Unterteilt in drei Typen von Mitgliedern

Mitglieder

Gönner

Nutzungsmitglieder

Die Aufnahme von Mitgliedern geschieht auf schriftliche oder mündliche Anmeldung beim Vorstand.

Die Austrittserklärung muss schriftlich und vor Ende eines Kalenderjahres abgegeben werden. Für ein angefangenes Jahr muss der volle Beitrag bezahlt werden, sofern ein Jahresbeitrag festgelegt wird. Der Jahresbeitrag kann für verschiedene Kategorien (z.B. Aktive Mitglieder, Passive Mitglieder, Gönner, Affiliates) unterschiedlich festgesetzt werden. Ein vor Beginn des Kalenderjahres erstelltes Dokument gibt über die Kategorien Auskunft (Siehe Anhang)

Art. 4

Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand

Art. 5

Die Generalversammlung tritt jährlich einmal auf Einladung zusammen. Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder einberufen werden. Die Einladungen müssen mindestens 8 Tage vorher unter Angabe der Traktrandenliste bekannt gegeben werden. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit. Der Präsident hat den Stichentscheid bei Stimmgleichheit. Eine Ausnahme bildet der nachstehende Art. 15.

Art. 6

Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung:

- Protokoll der letzten Generalversammlung
- Abnahme der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets
- Wahl des Vorstandes
- Beschluss über Statutenänderungen
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben, die CHF 200.00 übersteigen
- Festsetzung der Beiträge
- Ausschluss und Wiederaufnahme von früher ausgeschlossenen Mitgliedern
- Wünsche und Anträge
- Ausserordentliche Anträge müssen schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand ist verpflichtet, diese innert drei Wochen zu behandeln.

Art. 7

Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern.

Der Vorstand konstituiert sich von selbst. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Die Amtsdauer beträgt für alle Mitglieder 2 Jahre. Der Präsident führt mit dem Aktuar gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 8

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handmehr. Sofern ein Mitglied geheime Abstimmung verlangt, hat diese schriftlich zu erfolgen.

Art. 9

Aufgaben des Vorstandes und dessen Kompetenzen:

- die gesamte Geschäfts- und Rechnungsführung
- Vorlage der Jahresrechnung und des Budgets
- Erledigung aller Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben, die CHF 200.00 nicht übersteigen
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Ausführung der gefassten Beschlüsse

Art. 10

Die einzelnen Projekte von verschiedenen Vereinsmitgliedern werden in separaten Verträgen geregelt. Ebenso die Regelungen über Besitztum, Nutzung und Prämien. Nutzungsmitglieder gehen ein Vertragsverhältnis mit dem Verein selbst als juristische Person ein.

Art. 11

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 12

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet lediglich das Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung von Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 13

Die finanziellen Mittel setzen sich wie folgt zusammen:

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Freiwillige Beiträge
- Einnahmen des Vereins

Überschüssige Einnahmen und Vermögenswerte des Vereins können jederzeit auf die aktiven Mitglieder verteilt werden, sofern dies bereits im Voraus vertraglich festgehalten wurde oder in gemeinsamem Einverständnis geschieht. Dabei sind Verpflichtungen gegenüber Dritten zu berücksichtigen. (z.B. Leistungen für Sponsoring oder öffentliche Zuwendungen.)

Art. 14

Allfällig festgesetzte Jahresbeiträge sind innert einem Monat nach Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten.

Art. 15

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt automatisch nach einem Jahr, sofern der Beitrag nicht bezahlt wurde. Aus anderen Gründen kann ein Mitglied nur durch Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Über die Wiederaufnahme von früher ausgeschlossenen Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung.

Art. 16

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann mit Zweidrittelsmehrheit der Generalversammlung beschlossen werden. Das Vereinsvermögen fällt bei dessen Auflösung zur Verwahrung an die Gemeinde. Bei späterer Neugründung eines Verkehrsvereins oder einer Genossenschaft gleicher Natur kann das Vermögen von der Gemeinde zurückgefordert werden.

Art. 17

Vorstehende Statuten werden von der konstituierenden Generalversammlung vom 1. Januar 2003 angenommen und treten sofort in Kraft.

Basel, 1. Januar 2003

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

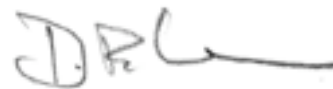
Der Kassier:



S. Frei



B. Füglistner



D. Borter

Anhang Mitgliederbeiträge

Mitglieder	jährlich	CHF	60.00
Gönner	jährlich	CHF	mind. 300.00
Nutzungsmitglieder	jährlich/mtl.	CHF	entsprechend Vertrag